

INFO - Blatt LEISTUNGSRECHT

Mehrleistungen – Hinterbliebene–

Über die gesetzlichen Leistungen hinaus hat die Feuerwehr-Unfallkasse ein durch ihre Satzung bestimmtes, umfangreiches Mehrleistungssystem – **ein MEHR an Leistungen für ihre Versicherten**. Ein Anspruch auf Mehrleistungen besteht jedoch nur, wenn die versicherte Tätigkeit nicht überwiegend geselligen Zwecken gedient hat (Festveranstaltungen, Kameradschaftsabende, Ausflüge und Ähnliches). Die Mehrleistungen in der Übersicht:

Hinterbliebenenrente

- Die Mehrleistungen zu einer Hinterbliebenenrente werden unabhängig von dem tatsächlichen Einkommen errechnet und betragen zur Zeit monatlich bei einem Anspruch auf:

Halbwaisenrente:	284,76 €
Vollwaisenrente oder „kleine“ Witwen-/Witwerrente:	427,14 €
„große“ Witwen-/Witwerrente:	569,52 €

- Die Hinterbliebenenleistungen und die Mehrleistungen dürfen zusammen 80 v. H. des satzungsmäßigen Höchstjahresarbeitsverdienstes nicht überschreiten.
- Ein eventueller Abfindungsbetrag wird errechnet aus der gesetzlichen Hinterbliebenenrente und der Mehrleistung.

Sterbegeld

- Als Mehrleistung zum Sterbegeld werden 1/7 der zum Zeitpunkt des Todes geltenden Bezugsgröße gewährt (zurzeit 6.780,00 €).

Einmalige Mehrleistung an Hinterbliebene

- Höhe der Kapitalzahlung richtet sich nach der Art der versicherten Tätigkeit zum Unfallzeitpunkt:
 - Unfall bei einem Einsatz = Eineinhalbfache Bezugsgröße = zurzeit 71.190,00 €
 - sonstige Dienste (nicht gesellig) = Einfache Bezugsgröße = zurzeit 47.460,00 €
- Nacheinander anspruchsberechtigt sind der Ehegatte, die Kinder, die unterhaltsberechtigten Eltern

Leistungen an Sonstige

Die leibliche Mutter oder der leibliche Vater eines waisenrentenberechtigten Kindes des/der Verstorbenen erhält eine einmalige Leistung in Höhe von 80 % der Leistung nach § 7, die eine Witwe oder ein Witwer zu beanspruchen hat oder hätte. Voraussetzung ist, dass zum Zeitpunkt des Todes mit dem/der Verstorbenen eine häusliche Gemeinschaft bestanden hat. Voraussetzung ist ferner, dass die/der Berechtigte mit dem/der Verstorbenen weder verheiratet ist noch verheiratet war. § 7 Abs. 4 gilt entsprechend.

- Unfall bei einem Einsatz = zurzeit 56.952,00 €
- sonstige Dienste (nicht gesellig) = Einfache Bezugsgröße = zurzeit 37.968,00 €